

Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
 eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
 eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
 eingesehen die eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
 eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970
 eingesehen den Artikel 42 der Kantonsverfassung;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation.

²Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufs gilt im gleichen Sinne für Frau und Mann.

Art. 2 Durchführung

Der Staatsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken;
- c) die laufende und die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung;
- d) die Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen;
- e) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;
- f) die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden;
- g) die Datenabgabe und die Gebühren;
- h) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- i) die Organisation und Betriebsmodalitäten des kantonalen Geoinformationssystems;
- j) den Honorartarif für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹Der Staatsrat ist verantwortlich für die amtliche Vermessung.

²Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Vermessung und verleiht damit dem Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden;
- b) er genehmigt die Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
- c) er ernennt die Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) er bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- e) er vergibt die Vermessungs- und Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

Art. 4 Departement

Das für die amtliche Vermessung zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) es legt mit dem Bund einen Realisierungsplan fest und vereinbart mit ihm einen Leistungsauftrag;
- b) nach Anhören der Gemeinde ordnet es die Durchführung der Vermarkung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und die periodische Nachführung an;
- c) es verordnet die öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung;
- d) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- e) es stellt die Koordination zwischen Grundbuch, Vermessung und Steuerbehörden sicher.

Art. 5 Dienststelle

¹Die für die Geomatik zuständige Dienststelle (nachfolgend Dienststelle genannt) hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie schliesst mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung ab;
- b) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2 sowie für den Übersichtsplan;
- c) sie beaufsichtigt die Geometer sowie ihre Büros;
- d) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungs- und Nachführungsverträge;
- e) sie bewilligt die kommerzielle Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung;
- f) sie ist mit der Aufsicht von Vermessungsarbeiten beauftragt, die auf Grund des Gesetzes betreffend Expropriationen zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 ausgeführt werden;
- g) sie ist mit der administrativen Leitung des kantonalen Geoinformationssystems (GIS-Wallis) betraut;
- h) sie ist mit der Aufsicht über die Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen betraut.

²Sie ist für alle Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt wurden.

³Die Dienststelle wird vom Kantonsgeometer geleitet. Diese Person muss ein eidgenössisch patentierter Ingenieur-Geometer sein.

Art. 6 Nomenklaturkommission

¹Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibweise der Flurnamen beauftragt ist.

²Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden. Das Sekretariat wird durch die Dienststelle sichergestellt.

³Die Dienststelle koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

⁴Die Kommission prüft die vom Ingenieur-Geometer erhobenen Flurnamen auf ihre Richtigkeit und setzt deren Schreibweise fest.

Art. 7 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission und deren Präsidenten.

²Er nimmt bei der Festsetzung des Vermessungsprogramms teil.

³Er genehmigt die durch die Nomenklaturkommission festgesetzten Flurnamen.

⁴Er bestimmt die Gemeindegrenzen im Einverständnis mit den Nachbargemeinden.

Art. 8 Vermessungskommission

¹Bei der Grenzfestlegung, der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission.

²Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde sichergestellt.

³Die Kommission hat die Aufgabe, bei der Grenzfeststellung mitzuhelfen, die Einsprachen zu behandeln und die notwendigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Art. 9 Geoinformationssystem

¹Das kantonale Geoinformationssystem soll die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, insbesondere durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

²Die Dienststelle erlässt die notwendigen Richtlinien und übt die Koordination im Bereich der Geomatik zwischen den kantonalen Dienststellen aus.

³Alle Behörden und Organe sind verpflichtet, sich bei der Dienststelle zu melden, bevor sie Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen in Angriff nehmen, damit die Koordination sichergestellt werden kann.

2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Programm

¹Der Realisierungsplan legt abgestuft nach Prioritäten fest, wann und wie die flächendeckende amtliche Vermessung ausgeführt wird.

²Der Leistungsauftrag beschreibt die Realisierung der amtlichen Vermessung für eine Zeitperiode von vier Jahren.

³Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Vermessungsarbeiten eines Jahres für den gesamten Kanton und bildet die Grundlage für die Abgeltungen des Bundes.

⁴Der Realisierungsplan wird durch den Bund genehmigt.

Art. 11 Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

¹Die mit den amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist.

²Die Grundeigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) müssen auf ihrem Grundstück die für die amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte dulden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle.

³Kantonale Fixpunkte müssen ins Grundbuch eingetragen werden.

⁴Die Beschränkung des Eigentums ist auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch anzumerken.

⁵Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.

Art. 12 Arbeitsvergabe

¹Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

²Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Absatz 3 muss die Ausführung der amtlichen Vermessungsarbeiten eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometern anvertraut werden.

³Im Bereich der Informationsebenen „Bodenbedeckung“, „Einzelobjekte“ und „Höhen“ können die Arbeiten durch andere Vermessungsfachleute ausgeführt werden, soweit es sich nicht um den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung handelt.

2. Abschnitt: Vermarkung

Art. 13 Begriff und Beschluss

Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen und wird vom Departement nach Anhören der Gemeinde angeordnet. Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene „Liegenschaften“ erstmals erhoben werden.

Art. 14 Gemeindegrenzen

¹Die Festlegung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet obliegt den Gemeinden.

²Können sich Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat.

³Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁴Alle betroffenen Eigentümer werden durch die Gemeinde über die Änderung informiert.

Art. 15 Eigentumsgrenzen

¹Die Grenzfeststellung der Grundstücke ist Pflicht der Eigentümer.

²Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

³Können sich die Eigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz einer ordnungsgemässen Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometer kostenpflichtig zu Lasten der Eigentümer vorgenommen, welche durch einen Entscheid betroffen sind.

⁴Ausserhalb von Bauzonen kann die Dienststelle bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 16 Öffentliche Auflage

¹Das Departement ordnet eine öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung während einer Dauer von 30 Tagen an.

²Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Grenzfeststellung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 17 Grenzzeichen

¹Die Dienststelle legt die zulässigen Grenzzeichen fest.

²Die Grenzzeichen müssen unter der Verantwortung eines patentierten Ingenieur-Geometers angebracht werden.

³Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann in den Fällen verzichtet werden, welche bundesrechtlich vorgesehen sind.

3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

Art. 18 Ersterhebung

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51 Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung. Die Ersterhebung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹Nach der Verifikation durch die Dienststelle und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

²Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Dokumente der amtlichen Vermessung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 20 Erneuerung

¹Es finden die folgenden zwei Arten von Erneuerungen Anwendung:

a) die ordentliche Erneuerung für die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung alter Ordnung. Die ordentliche Erneuerung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet.

b) die technische Erneuerung für die Anpassung an ein neues Datenmodell einer amtlichen Vermessung, welche nach den Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung erstellt wurde.

²Sofern die Eigentümer in ihren Rechten nicht betroffen sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Dienststelle

Die Dienststelle regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 22 Amtlicher Geometer

¹Nach Anhörung der Gemeinde vergibt der Staatsrat, gestützt auf Artikel 12, die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Durch dieses Verfahren der Arbeitsvergabe ist für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt.

²Der amtliche Geometer muss Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein. Er ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt.

³In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem amtlichen Geometer und dessen Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt.

⁴Die Honorartarife der amtlichen Geometer für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung werden durch den Staatsrat festgelegt.

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 23 Fixpunkte

¹Die Eigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Grundstücken angebrachten Fixpunkte. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

²Die Eigentümer informieren unverzüglich den amtlichen Geometer oder die Dienststelle, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

³Der amtliche Geometer oder die Dienststelle treffen die notwendigen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung derjenigen Fixpunkte, für die sie verantwortlich sind. Die Massnahmen werden auf Ersuchen oder von Amtes wegen vorgenommen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten notwendig ist.

⁴Die Wiederherstellung kann nur von der zuständigen Stelle ausgeführt werden.

Art. 24 Grenzzeichen

¹Die Eigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Grundstücke in gutem Zustand erhalten. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten durchführen oder ausführen lassen.

²Einzig der amtliche Geometer ist berechtigt, Grenzzeichen wiederherzustellen.

Art. 25 Dokumente und andere Datenträger

Die Dokumente und andere Datenträger der amtlichen Vermessung sind im Eigentum des Kantons und werden gemäss Anweisung der Dienststelle vom amtlichen Geometer oder von der Dienststelle aufbewahrt.

3. Abschnitt: Nachführung

Art. 26 Grenzen von Grundstücken

¹Sämtliche Grenzänderungen von Grundstücken können nur auf der Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das vom amtlichen Geometer eigenhändig unterzeichnet worden ist.

²Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen und der Aufnahme der neuen Grenzen erstellt werden.

³Auf Ersuchen des Eigentümers sind die Arbeiten durch den amtlichen Geometer innerhalb eines Monats durchzuführen.

⁴Sämtliche Mutationsprotokolle, die innerhalb von drei Jahren im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden rechtsunwirksam und der alte Zustand muss kostenpflichtig wieder hergestellt werden.

⁵Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung trägt der Auftraggeber der Mutation.

Art. 27 Laufende Nachführung

¹Die Gemeinden oder der Kanton informieren jährlich den amtlichen Geometer über ausgeführte Bauten und andere Elemente, die der Nachführungspflicht unterliegen.

²Nicht als laufende Nachführungen gelten:

- a) Landumlegungen und Grenzregulierungen;
- b) Güterzusammenlegungen;
- c) Expropriationen.

Art. 28 Periodische Nachführung

Die Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Art. 29 Meldepflicht bei Mutationen

¹Das Grundbuchamt hat die Pflicht, die Meldung über den Eintrag der Mutation ins Grundbuch in der vorgeschriebenen Form innerhalb einer Woche der Dienststelle und dem amtlichen Geometer zuzustellen.

²Der amtliche Geometer ist nach der Meldung verpflichtet, diese Mutation innerhalb eines Monats nachzuführen.

4. Abschnitt: Berichtigung

Art. 30 Grenzen

¹Betrifft die Grenzberichtigung ein Grundstück, so kann der amtliche Geometer die Berichtigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer vornehmen.

²Bei fehlender schriftlicher Zustimmung entscheidet die Dienststelle. Die Eigentümer können innert einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 31 Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente, nimmt sie der amtliche Geometer von Amtes wegen vor und benachrichtigt schriftlich die betroffenen Eigentümer.

5. Abschnitt: Daten- und Planabgabe

Art. 32 Daten- und Planabgabe

¹Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

²Der amtliche Geometer und die Dienststelle sind zuständig für die Datenabgabe.

³Die offiziellen Situationspläne sind durch den amtlichen Geometer zu datieren und zu unterzeichnen.

4. Kapitel: Kostenverteilung

Art. 33 Vermarkung

¹Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der-Eigentümer.

²Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴Die Kosten der Vermarkung in den Landwirtschaftszonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵Die Kosten der Vermarkung in den Bauzonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche;
- d) die Hälfte der Kosten nach Massgabe der Anzahl neuen Grenzzeichen.

⁶ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁷Verlangt der Eigentümer das Anbringen von Grenzzeichen, obwohl grundsätzlich auf das Anbringen solcher Grenzzeichen verzichtet wird, trägt er die entsprechenden Kosten vollumfänglich.

⁸Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁹Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 34 Ersterhebung

¹Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sofern der Bund für die Ersterhebung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, teilen sich der Kanton und die Gemeinde den Rest der anrechenbaren Kosten jeweils zur Hälfte.

³Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und er verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴Die nichtanrechenbaren Kosten kann die Gemeinde auf die betroffenen Eigentümer abwälzen. Diese Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;

c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁶Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁷Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 35 Erneuerung

¹Die Kosten der ordentlichen Erneuerung einer amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sofern der Bund für die Erneuerung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Anteil von 15 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 36 Unterhalt

¹Die Kosten der Wiederherstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher. Diese Kosten werden durch die zuständige Stelle (Kanton oder Gemeinde) in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

a) des Kantons für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2;

b) der Gemeinde für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;

c) der Eigentümer für die Grenzzeichen.

³Die Kosten werden unter den Eigentümern, die von den ersetzten Grenzzeichen betroffen sind, anteilmässig aufgeteilt.

Art. 37 Laufende Nachführung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher. Sie werden durch die Gemeinde in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Kosten der Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 38 Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

Art. 39 Berichtigung

¹Die Eigentümer tragen die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die sie durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Unterlassen von Informationsmitteilungen verursacht haben.

²Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten der Geometer oder anderer Vermessungsfachleute, sofern sie diese verursacht haben.

³Der Kanton trägt die übrigen Berichtigungskosten, welche durch die Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind.

⁴Die Dienststelle stellt durch Verfügung die Verursacher und die zu übernehmenden Kosten fest.

Art. 40 Pauschale Abgeltungen

Anstelle der Kantonsbeiträge für die Vermarkung, für die Ersterhebung und für die Erneuerung kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

5. Kapitel: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verwaltungsrechtliche Klage

Betroffene Gemeinden, die den Entscheid betreffend der Feststellung von Gemeindegrenzen nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

Art. 42 Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, für welche ausdrücklich der zivilrechtliche Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Art. 43 Ersatzvornahme

Bei selbstverschuldeter Nichteinhaltung der Fristen und erfolgter Mahnung mit Gewährung neuer Erfüllungsfrist kann der Auftraggeber dem beauftragten Geometer den Auftrag entziehen und freihändig den Auftrag an einen anderen Geometer vergeben, damit die Ausführung des Auftrages sichergestellt werden kann. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Geometer, welchem der Auftrag entzogen wurde.

Art. 44 Aufhebung bestehenden Rechts

¹Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 und die Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Oktober 1995 werden aufgehoben.

²Aufgehoben werden ebenfalls:

- das Reglement betreffend die Organisation des kantonalen technischen Vermessungsamtes des Grundbuches vom 17. September 1912;
- der Beschluss betreffend die Erhebung von Gebühren bei der Abgabe von Protokollauszügen der trigonometrischen Punkte mit Koordinaten sowie der Nivellementsunkte vom 31. Mai 1989;
- das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke vom 25. Mai 1937,
- das Vermarkungsreglement vom 25. Mai 1937;
- der Beschluss betreffend den Austausch von Parzellen auf dem Verwaltungswege, der die Abrundung der Grundstücke bezweckt, vom 5. Juli 1923.

Art. 45 Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die für die amtliche Vermessung zuständige Dienststelle ist mit der technischen Aufsicht über die im Kanton Wallis durchgeführten Expropriationen betraut.

Art. 46 Übergangsbestimmung

Das Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf alle laufenden Arbeiten, mit Ausnahme der Bevorschussung der Vermarktung. Diese wird durch die Gemeinden sichergestellt.

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. März 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**